

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung
zur Festlegung der täglichen Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Ratzeburg, Stadtteil „Insel“ gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung –BäderVO vom 21.05.2013 GVOBl. Schl.-H. S. 226)

I.

1. Nach § 2 Abs. 2 BäderVO dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil „Insel“ der Stadt Ratzeburg in der Zeit vom 17. Dezember bis 08. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LÖffZG an Sonn- und Feiertagen für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, geöffnet sein.

2. Die tägliche Öffnungszeit für den in Ziffer 1. genannten Zeitraum wird hiermit gemäß § 2 Abs. 5 BäderVO in Verbindung mit § 7 BäderVO für die Stadt Ratzeburg, Stadtteil „Insel“ auf die Zeit zwischen

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

festgelegt.

3. Die Regelung dieser Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, geändert und/oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Ratzeburg, den

18. Okt. 2013


(Rainer Voß)
Bürgermeister